



Allgemeine Geschäftsbedingungen: Es müssen die richtigen sein

Im ersten von zwei Teilen geht Dr. Rudolf Mitterlehner, Rechtsanwalt in Linz, der Frage nach, warum Allgemeine Geschäftsbedingungen für Unternehmen Goldes wert sind. Denn wenn sie gut gemacht und vor allem aktuell sind, können sie im Streitfall entscheidende Vorteile gegenüber dem Vertragspartner bringen. Gleichzeitig erspart man es sich oft, bei jedem einzelnen Vertragsabschluss allgemeine Rahmenbedingungen zu vereinbaren.

TEXT: Rudolf Mitterlehner

Allgemeine Geschäftsbedingungen, kurz AGB genannt, sind allgegenwärtig und treten in verschiedensten Varianten auf: je nachdem, in welchen Geschäftsfällen sie Verwendung finden sollen, als Allgemeine Verkaufsbedingungen, bei diversifizierten Unternehmen auch je nach Sparte unterschiedlich, etwa für Warengeschäfte anders als für Werkleistungen oder Software-Leistungen. Oder als Allgemeine Einkaufsbedingungen den eigenen Lieferanten gegenüber, im B2B-Bereich anders als gegenüber Konsumenten.

Auf die Branche zugeschnitten.

Wichtig ist, dass die AGB genau auf die Anforderung des einzelnen Unternehmens

und seiner Branche zugeschnitten sind und auch regelmäßig gewartet werden. Es ist nicht zu empfehlen, Muster herunterzuladen und nur die eigenen Firmendaten zu verändern, sondern es lohnt sich, einen rechtlichen Spezialisten beizuziehen, um AGB genau so zu entwerfen, wie sie zum eigenen Unternehmensbereich und Geschäft passen.

Und wenn schon AGB, dann sollten diese ausführlich und detailliert sein und möglichst alle Rechtsbereiche und Eventualitäten abdecken. Auch hier sind Spezialisten gefragt, denn so manches, was man in AGB



Genauso wichtig wie die optimale und zeitgemäße Gestaltung der AGB ist es, dafür zu sorgen, dass sie auch wirklich im einzelnen Geschäftsfall zum Vertragsinhalt werden.



liest, ist gar nicht zulässig und somit auch nicht wirksam bzw. nur dann, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird. Das ist insbesondere bei Verträgen mit Konsumenten der Fall. Umgekehrt sollte man dann, wenn

der Vertragspartner auf eine Regelung in seinen AGB verweist, um Ansprüche abzublocken, durch einen Anwalt prüfen lassen, ob diese Regelung überhaupt wirksam ist.

Die Zeit bleibt aber nicht stehen, denn es ändern sich Gesetze, Vorschriften oder auch die Rechtsprechung. Insofern muss man auch immer wieder aus aktuellen Geschäftsfällen lernen, wie man künftig anders darauf reagieren könnte, und dementsprechend die AGB anpassen. Daher müssen die AGB von Zeit zu Zeit, zumindest alle paar Jahre, durchgesehen und überarbeitet werden, damit sie auch nachhaltig den gewünschten Schutz bieten. Es ist dabei auch möglich, eine Dauerbetreuung mit einem Anwalt zu vereinbaren, damit dieser aktiv auf einen zukommt und aufmerksam macht, wenn aufgrund gesetzlicher Änderungen Anpassungsbedarf entsteht.

Nur aktuelle AGB helfen wirklich.

Was die wichtige Veröffentlichung der AGB auf der eigenen Homepage betrifft, so sollte auch entsprechend dokumentiert werden, welche Fassung mit welchem Inhalt von wann bis wann tatsächlich online war. Hier geht es vor allem darum, im Ernstfall nachvollziehen

und nachweisen zu können, wann welche Version Gültigkeit besaß. Genauso wichtig wie die optimale und zeitgemäße Gestaltung der AGB ist es, dafür zu sorgen, dass sie auch wirklich im einzelnen Geschäftsfall zum Vertragsinhalt werden. Das ist nämlich gar nicht selbstverständlich. Mehr dazu aber im zweiten Teil.

Hier aber schon einmal so viel vorab: Oft verwendet auch der Vertragspartner eigene AGB. In diesem Moment beginnt dann ein Hin und Her, wessen AGB anzuwenden sein werden. Entscheidend wird dabei die konkrete Formulierung der eigenen und der fremden AGB sein und die Markt- und Verhandlungsmacht der Beteiligten: Will ich mit einem Großkonzern ein Geschäft machen, ist damit zu rechnen, dass dieser ausgefeilte AGB verwendet, die meine AGB grundsätzlich ausschließen, und das Gegenüber nicht bereit ist, davon auch nur minimal



Wichtig ist, dass die AGB genau auf die Anforderung des einzelnen Unternehmens und seiner Branche zugeschnitten sind und auch regelmäßig gewartet werden.



Dr. Rudolf Mitterlehner von BEURLE Rechtsanwälte GmbH & Co KG sieht in individuell gestalteten Geschäftsbedingungen einen zentralen Aspekt funktionierender Geschäftsbeziehungen.

abzuweichen. Viele verstecken sich dann hinter „Konzernrichtlinien“ und der Rechtsabteilung. Aber: Einen Versuch, auf die eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu setzen, ist es allemal wert.

Zum Schluss noch ein Hinweis: Wichtig ist auch das Zusammenspiel der AGB mit dem, was im einzelnen Auftragsdokument sonst festgehalten wird. Hier kann es zu Widersprüchen gegenüber den AGB kommen. Besonders dann, wenn im Auftragsdokument Dinge geregelt werden, die auch in den AGB vorkommen, aber manches aus den AGB weggelassen wird. Im Streitfall ist es dann äußerst schwierig festzustellen, was nun gelten soll. Also auch hier gilt: Vorsicht bei der Formulierung der einzelnen Auftragsunterlagen. ■